Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

5. Sitzung (13.12.1922)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Amtliche Niederschrift.

5. Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1922.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abg. Albietz, Bock, Dörr, Fischer-Freiburg, Freudenberg, Hartmann, Häffig, Hofheinz, Horter, Hügle, Dr. Hummel, Kurz, Mager, Maier-Heidelberg, Remmele, Ritter, Roeckel, Roesch, Schill, Schmidt-Bretten, Spengler, Stock, Trunk, Weißhaupt und Dr. Zehnter.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Dr. Engler, Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hellpach, Finanzminister Köhler, Ministerialrat Zimmermann und Oberregierungsrat Seeger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Wittemann.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 4. Sitzung, soweit nicht erledigt, nämlich:

a) Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über das Notgesetz über die 5. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Oktober 1922, samt einschlägigen Gesuchen, Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner;

b) den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Drucks. Nr. 14), Berichterstatter Abg. Marum;

c) das Verzeichnis der in der Zeit zwischen dem 28. Juli und 7. November 1922 erteilten Administrativkredite (Drucks. Nr. 10), Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner, Seubert, Dr. Schmitt-Karlsruhe, Weißhaupt, Strobel, Marum, Dr. Glockner, Habermehl.

II. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesetzentwürfe über

*1. die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Drucks. Nr. 12 und 12a); Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;

2. die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (Drucks. Nr. 13), Berichterstatter Abg. Rüger.

III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1922 über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Drucks. Nr. 22), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

*IV. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Genehmigung zur Strafverfolgung der Abg. Klaiber und Gebhard, Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß der Niederschrift Sp. 135/36.

Präsident **Wittemann** eröffnet die Sitzung nach 6 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Antrag der Abg. Dr. Hanemann, D. Mayer-Karlsruhe, Richter, Schmidt-Bretten und Schneider-Mannheim, die Abänderung des Wohnungsabgabegesetzes betr.:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß eine Abänderung des Wohnungsabgabegesetzes dahin erwogen wird, daß:

die zum Wohnungsbau notwendigen Mittel durch einen prozentualen Zuschlag zur Einkommensteuer unter dem Titel „Wohnungsabgabe" aufzubringen sind.

Der Antrag wird vervielfältigt (nichtgedruckter Antrag O.-Z. 26) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2. Gesuch des J. Köhler und Gen. von Elzach um Rechtshilfe.

Geht an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden.

3. Denkschrift des Finanzministers über Waldstreuabgabe.

Gelangt zur Verteilung und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Kenntnisnahme und etwaigen Stellungnahme überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer Ib derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923** (Drucks. Nr. 14), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Ver. Sozdem.):

Mein Bericht über diesen Gesetzentwurf wird sehr kurz sein. In Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestimmt, daß die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt wird, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen, für Rechnung der Amortisationskasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden — und zwar „bis zum Höchstbetrage von 400 Millionen Mark". Der Höchstbetrag von 400 Millionen Mark ist durch die Beschaffung der Mittel für die Administrativkredite und auch für die Gewährung der Vorschüsse an die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, die ja heute morgen beschlossen worden sind, erschöpft. Daher ist es notwendig, daß entsprechend der inzwischen eingetretenen Geldentwertung auch dieser Höchstbetrag erhöht werde. Es ist deshalb in Artikel 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehen, daß an Stelle der Worte „400 Millionen Mark" in Artikel 7 Absatz 1 des eingangs genannten Gesetzes geschrieben werde „800 Millionen Mark".

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes soll gemäß Artikel 2 das Finanzministerium beauftragt werden.

Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage Ihre Zustimmung zu erteilen und für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses

1. dem Gesetzentwurf und der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen,
2. für die II. Lesung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen,

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar die zweite Lesung des **Gesetzentwurfs über die Regelung des Staatshaushalts für die Rechnungsjahre 1922 und 1923** (Druckf. Nr. 14) vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung und Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu Ziffer Ic der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Verzeichnis der in der Zeit zwischen dem 28. Juli und 7. November 1922 erteilten Administrativkredite** (Druckf. Nr. 10), erhält das Wort

Zu der Position des **Staatsministeriums** (O.-Z. 1)

Berichterstatter Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich habe Ihnen zunächst über eine Anforderung zu berichten, die auf Seite 2 der Druckvorlage Nr. 10 in Bezug auf das Staatsministerium aufgeführt ist. Es handelt sich hier um ein Darlehen an die Buchdruckerei Malsch & Vogel in Karlsruhe zur Anschaffung eines Papiervorrats für die Herstellung des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Amtsblattes des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Für diesen Zweck wurde der Betrag von 800 000 M. vorgesehen. Ich glaube, daß ich zur Begründung dieses Kredites nicht viel Worte zu verlieren brauche. Es handelt sich, wie Ihnen mitgeteilt, um die Beschaffung von Papiervorräten. Sie wissen, daß man in einem solchen Falle sehr rasch zugreifen muß. Der Kredit war notwendig. Ich beantrage deshalb Genehmigung.

Zu den Positionen des **Finanzministeriums** (O.-Z. 2, 5, und 6)

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Für den Etat des Finanzministeriums ist unter O.-Z. 2 des uns vorliegenden Verzeichnisses ein

„Darlehen an den Kreis Karlsruhe zur Verhütung des Konkurses der Badischen Lokal-Eisenbahn A.-G. und zur Vollendung der dringendsten Instandsetzungsarbeiten"

aufgeführt. Der genannten Gesellschaft ist im Dezember 1920 ein Zuschuß von 2 mal 500 000 Mark bewilligt worden. In der Zwischenzeit seit jener Genehmigung ist aber eine so bedeutende Entwertung des Geldes eingetreten, daß eine Nachforderung in Höhe von 8 Millionen Mark nötig geworden ist. In Anbetracht des gesunkenen Geldwertes und mit Rücksicht darauf, daß der früher bewilligte Betrag doch lediglich zur Instandsetzung der Bahnen der Bleag und zur Begleichung der dringendsten Schulden angesetzt gewesen ist, glaubt der Haushaltsausschuß diesen Betrag nicht beanstanden zu sollen und beantragt deshalb Genehmigung.

Die in der Druckvorlage unter der Hauptabteilung Finanzministerium aufgeführten O.-Z. 3 und 4 sind hier auszuscheiden; die Berichterstattung wird bei Beratung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts erfolgen.

Unter Ordnungsziffer 5 werden 50 Millionen Mark für ein

„Darlehen an den Verein Südwestdeutscher Zeitungsverleger zur Verhütung von Betriebseinstellungen"

angefordert. Diese Summe ist sowohl mit den Fraktionsführern als auch mit den Mitgliedern des Landständischen Ausschusses vereinbart worden. Es wurde damals ausdrücklich das Vorgehen der Staatsregierung gebilligt. Auch für diese 50 Millionen beantrage ich daher namens des Haushaltsausschusses Genehmigung.

Unter Ordnungsziffer 6 finden Sie zwei am 27. September 1922 und am 10. November 1922 erteilte Administrativkredite:

„Übernahme der Bürgschaft bei der Badischen Bank für die an die landwirtschaftlichen Verbände zum Ankauf von Düngemitteln, Saatgut und Lebensmitteln gewährten Kredite von zusammen 300 Millionen und bei der Reichsbank für die an 30 badische Gemeinden zur Anlegung von Lebensmittelreserven gewährten Kredite im Betrag von 200 Millionen".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch hier ist die Gesamtsumme von 500 Millionen Mark mit den Fraktionsführern, dem Landständischen Ausschuß und außerdem im Haushaltsausschuß besprochen worden; man hat damals der Regierung die Ermächtigung erteilt, diese Bürgschaft zu übernehmen. Im Haushaltsausschuß kam es bei diesem Punkt zu einer Auseinandersetzung: von demokratischer Seite wurde die Beschwerde vorgetragen, daß bei der Verteilung der Summe von 300 Millionen Mark an die landwirtschaftlichen Verbände die Landwirtschaftliche Zentrale Tauberbischofsheim im Vergleich zu den beiden andern großen Bauernverbänden zu gut bedacht worden sei. Der Finanzminister ist dieser Behauptung entgegengetreten und hat nachgewiesen, daß insbesondere derjenige Verband, welcher glaubte, sich besonders beschwert fühlen zu müssen, von seiten des Finanzministeriums bezw. der Regierung bedeutendes Entgegenkommen erfahren habe. Besonders hat er auch nachgewiesen, daß gerade bezüglich der Kartoffellieferung die Lagerhäuser im Bezirk Tauberbischofsheim den Vergleich mit den anderen Verbänden gut aushalten können. Es ist, wie der Herr Finanzminister ausdrücklich betonte, damals unter den Verbänden eine Vereinbarung getroffen worden, wie die Verteilung vor sich gehen sollte; er selbst hat auf diese recht wenig eingewirkt. Man hat sich im Ausschuß davon überzeugt, daß die Beschwerde durchaus unbegründet war.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu beantragen, auch diesen Administrativkredit von 500 Millionen Mark genehmigen zu wollen.

Zu den Positionen des **Ministeriums des Innern** (O.-Z. 7 bis 10) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Schmitt**-Karlsruhe (Zentr.):

Zu den Kosten der Beteiligung an der Gewerbeschau in München hat der Landtag schon zweimal Beträge gewährt: einmal 100 000 M. in dem Staatsvoranschlag 1922/23 und dann in dem Nachtrag nochmals 100 000 M. Hier werden weitere 50 000 M. angefordert. Diese Anforderung ist schon verhandelt worden in der 86. Sitzung des vergangenen Jahres. Es handelt sich hauptsächlich um Unterstützung von Arbeitern und Gesellen, welche nach München reisen wollten. Der Ausschluß hat beschlossen, diese Positionen einstimmig zu genehmigen.

Bezüglich der folgenden Positionen: „Außerordentlicher Staatszuschuß an die Landwirtschaftskammer" von 1 Million ist Einstimmigkeit nicht erzielt worden. Der Beitrag ist notwendig geworden durch die außerordentlichen Aufgaben, welche die Landwirtschaftskammer hat. Es haben vier Mitglieder des Ausschusses gegen diese Position gestimmt. Ein Mitglied hat sich enthalten und zwar aus dem persönlichen Grund, weil der derzeitige Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, der Herr Abg. Gebhard, in ein Strafverfahren verwickelt ist, das ihm zur Last legt, daß er aufgefordert habe, gegen das Reichsgesetz betr. Getreideumlage Widerstand zu leisten. Eine andere Fraktion hat erklärt, daß sie der Anforderung zustimme, weil sie nicht der Meinung sei, daß die ganze Landwirtschaft leiden dürfe durch etwaige Verfehlungen einzelner Personen. Diese Fraktion hat sich aber alles für die Zukunft vorbehalten, insbesondere kritische Prüfung aller Weiteranforderungen je nach der Entwicklung der ganzen Sache.

Die Ordnungszahl 9 betrifft die „Gewährung eines Vorschusses auf die Umlage der Landwirtschaftskammer" in Höhe von 4 Millionen Mark. Gegen diese Position ist nichts wesentliches eingewendet worden. Der Vorschuß wird ja zurückbezahlt.

Ziffer 10 betrifft „Gewährung von Vorschüssen an die Kreise zur Verbesserung ihrer Finanzverhältnisse" in Höhe von 15 000 000 M. Die Kreise stehen vor dem finanziellen Zusammenbruch und zwar deswegen, weil sie gehindert sind, einen höheren Steuerfuß als 20 Pfennig von je 100 Mark Steuerwert zu erheben. Ich darf darauf hinweisen, daß inzwischen eine Vorlage (Drucks. Nr. 24) beim Landtag eingekommen ist, nach welcher den Kreisen das Steuerrecht in erhöhter Weise gegeben werden soll. Sie sind imstande, auch diesen Vorschuß wieder zurückzuzahlen.

Namens des Ausschusses beantrage ich die Genehmigung der vier Positionen.

Zu den Positionen des **Ministeriums des Kultus und Unterrichts** (O.-Z. 11 bis 15) und in Verbindung damit des **Finanzministeriums** (O.-Z. 3 und 4) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Strobel** (Ver. Sozdem.):

Ich habe zunächst zu berichten zu Ordnungszahl 3 und 4: „Vorschüsse an die römisch-katholische und die evangelische Kirche zur Ermöglichung der Weiterzahlung der Dienstbezüge der Geistlichen und kirchlichen Beamten", die mit Entschließung vom 27. September 1922: 80 Millionen und mit Entschließung vom 3. November 1922: 76 Millionen Mark Kredit erhalten haben. — Die Begründung ist heute morgen mit der Anforderung zum II. Nachtrag gegeben worden. Der Haushaltsausschuß hat diese Positionen mit 13 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen unbeanstandet erklärt.

Die nächste Position ist Ziffer 11. Hier ist ein Kredit gewährt worden von 100 000 M. zur „Bearbeitung neuer Volksschullesebücher". Dieser Kredit entspricht einem Beschluß des Landtags vom 27. Juli d. J. Dort ist die Begründung gegeben worden, und ich kann mir deshalb weitere Ausführungen ersparen. Der Kredit ist im Haushaltsausschuß für unbeanstandet erklärt worden.

Die nächsten Positionen 12, 13 und 14 betreffen Zuschüsse oder weitere Kredite für die Fortführung und Fertigstellung von begonnenen Bauten. In Ziffer 12 sind gewährt worden 7½ Millionen Kredit „zur Fortführung und Fertigstellung des Gymnasiumsneubaus in Lahr". Es ist eine Nachforderung. Wir haben im I. Nachtrag bereits 4 Millionen bewilligt, und der Gesamtaufwand war veranschlagt auf 8 960 000 M. Jetzt mußte infolge Lohnsteigerung, Steigerung der Materialpreise usw. ein Kredit gewährt werden von 7 500 000 M., der, wie uns im Haushaltsausschuß mitgeteilt worden ist, nicht hinreichen dürfte, um den Bau vollständig fertig zu stellen. Ähnlich liegt es auch mit der „Weiterführung des Neubaues der Anatomie in Freiburg". Auch hier sind 8 Millionen Kredit bewilligt worden. 14 500 000 M. wären aber notwendig gewesen bei Anforderung dieses Kredits. Es ist auch hier mit einer weiteren Überschreitung zu rechnen, so daß also nur ein Teil dessen gewährt worden ist, was noch notwendig ist zur Vollendung dieses Baues. Der „Zuschuß zur Weiterführung des Neubaus der orthopädischen Anstalt in Heidelberg" beträgt — der Bedarf ist 7½ Millionen Mark — 2 Millionen. Diese 2 Millionen werden von Staats wegen als letzter Kredit nach der Begründung gegeben. Das andere soll durch Mittel der Stiftung aufgebracht werden.

Der Haushaltsausschuß hat sich eingehend und auch der Landtag bei Verabschiedung des I. Nachtrags mit der Beschleunigung der Bauarbeiten befaßt und kam zu dem Ergebnis, daß, wenn irgend möglich, die Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um keine Verzögerung eintreten zu lassen. So entsprechen diese Kredite durchaus dem Wunsche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Landtags und des Haushaltsausschusses, und der Haushaltsausschuß hat dieserhalb auch die gewährten Kredite für unbeanstandet erklärt.

Die Ziffer 15 gibt einen Kredit als „Zuschuß für die Luisenanstalt für kranke Kinder in Heidelberg" von 1 Million Mark. Es ist auch hier die gleiche Erscheinung, wie in vielen anderen Anstalten, daß infolge des gesunkenen Geldwertes und damit der gesteigerten Preise das Zuschußbedürfnis ein größeres geworden ist. Mit dieser 1 Million Mark wird der gesamte Zuschußbedarf nicht gedeckt. Die Stadt Heidelberg hat sich ihrerseits ebenfalls bereit erklärt, 2 Millionen Mark dazu beizutragen. Es steht die Leistung des Staates und die der Stadt Heidelberg einander wie 2 : 1 gegenüber. Der Haushaltsausschuß hat auch diesen Kredit für unbeanstandet erklärt.

Namens des Haushaltsausschusses beantrage ich deshalb, die von mir besprochenen Ziffern von den gewährten Administrativkrediten für unbeanstandet zu erklären.

Zu der Position des **Arbeitsministeriums** (O.-Z. 17) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich habe Bericht zu erstatten über den Administrativkredit Ziffer 17 des Verzeichnisses, den am 13. Oktober vom Staatsministerium bewilligten „Vorschußkredit von 300 Millionen Mark zur Gewährung von Baudarlehen aus Mitteln der Wohnungsabgabe". Durch Gesetze vom 6. Oktober 1921 und vom 20. Juni 1922 wurde zur Bestreitung des Aufwandes für die Förderung des Wohnungsbaues ein Kredit von 300 Millionen bewilligt. Dieser Betrag ist für Baudarlehen verwendet worden. Die ungewöhnliche Geldentwertung, die im Laufe des Sommers eingetreten ist, und die damit in Verbindung stehende Steigerung der Baukosten führte dazu, daß dieser Kredit nicht ausreichte, und daß die Baugenossenschaften und die Gemeinden in die große Verlegenheit kamen, ihre Bauten nicht fortführen zu können. Es war deswegen ein Eingreifen des Staates und die sofortige Bereitstellung eines weiteren Kredits notwendig. Der Ausschuß war der Meinung, daß dieser Kredit keiner Beanstandung unterliege. Es wird in dem Gesetz, das nachher noch zur Verhandlung kommt, auf diese Sache noch näher einzugehen sein.

Ich beantrage, diesen Kredit für unbeanstandet zu erklären.

Zu der Position des **Arbeitsministeriums** (O.-Z. 16) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Habermehl** (D.Natl.):

Ich habe im Auftrag des Haushaltsausschusses in aller Kürze zu berichten über eine Nachforderung zur „Verstärkung der Murgbrücke in Gernsbach" in der Höhe von 525 000 M. Es sind für diesen Betreff bereits im Staatsvoranschlag für 1922/23 unter Hauptabteilung VII, Titel VIII B § 9: 421 200 Mark und im I. Nachtrag dazu 529 000 M. bewilligt; im ganzen also eine Summe von 950 200 M. Die erhobenen Angebote würden nun ergeben, daß die Ausführungskosten für die gesamte Verstärkung, wie sie projektiert war an der Murgbrücke, eine Höhe von 2 270 350 M. erfordern würde. Mit Rücksicht auf die Finanzlage will man davon absehen, die gesamten Arbeiten zu vergeben, muß aber doch voraussichtlich dafür sorgen, daß wenigstens die Eisenkonstruktion und die Steine jetzt beschafft werden, um späterhin nicht noch erklecklich Höheres bezahlen zu müssen. Die Verschiebung des Brückenumbaues ist untunlich aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Summe von 525 000 M. mußte deshalb alsbald aufgewendet werden.

Der Haushaltsausschuß hat nach Beratung gefunden, daß diese Ausgabe nicht zu beanstanden ist, und ich habe im Auftrag des Haushaltsausschusses zu bitten, daß das Hohe Haus diesem Administrativkredit seine Zustimmung erteilt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident die Administrativkredite O.-Z. 1 bis 17 der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Auf Antrag des Abg. Strobel wird über die Positionen O.-Z. 3, 4 und 8 besonders abgestimmt.

Die Positionen werden jeweils angenommen.

Bezüglich der übrigen Positionen stellt der Präsident fest, daß sie von keiner Seite Widerspruch erfahren haben und erklärt sie für angenommen.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses

> Der Landtag wolle die von der Regierung erteilten, im vorgelegten Verzeichnis aufgeführten Administrativkredite genehmigen,

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer Ia der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Notgesetz über die 5. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Oktober 1922, samt einschlägigen Gesuchen**, bemerkt der Präsident, daß die Eingabe des Staatsärztlichen Vereins mit zur Debatte steht.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Unterm 25. Oktober 1922 hat das badische Staatsministerium ein Notgesetz erlassen und am 26. Oktober im badischen Ges. und VOBl. Nr. 76 Seite 775 publiziert. Dieses Notgesetz sieht eine ganze Reihe von Änderungen des bisher geltenden Besoldungsgesetzes vor.

Zunächst gestatte ich mir, auf die Frage kurz einzugehen, weshalb das Staatsministerium nicht eine Verordnung erlassen hat, indem es Gebrauch gemacht hätte von der Ermächtigung, die wir ihm damals erteilt haben durch das Gesetz vom Mai d. J., sondern in der Form eines Notgesetzes hier die Materie geregelt hat.

Der § 56 Abs. 2 der badischen Verfassung schreibt vor:

> Das Staatsministerium erläßt, solange der Landtag nicht versammelt ist, auch solche, ihrer Natur nach zur Beschlußfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag versagt wird, oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande kommt.

Um diese Genehmigung sucht die Staatsregierung nunmehr nach. Weshalb hat die Regierung von der Ermächtigung, auf verordnungsmäßigem Weg die Materie zu regeln, keinen Gebrauch gemacht? Die Antwort darauf liegt in der Materie selbst begründet. Das Besoldungsgesetz ist hier nicht lediglich geändert worden in der Höhe der Teuerungszuschläge, sondern erfährt eine ganze Reihe Abänderungen im Grundgehalt, in der Gestaltung des Grundgehalts, im Frauenzuschlag, und weitere Abänderungen, auf die ich nachher eingehen werde, so daß hier das Staatsministerium seine Befugnis, die wir ihm durch die Ermächtigung gegeben haben, überschritten hätte, wenn es die Materie auf dem Verordnungswege geregelt hätte. Deshalb hat es den Weg beschritten, der ihm hier in § 56 der badischen Verfassung gegeben worden ist.

Treffen nun die Voraussetzungen zur Erlassung eines Notgesetzes zu? Das ist die zweite Frage. Auch diese Frage muß bejaht werden. Denn es heißt im angeführten § 56 der Verfassung ausdrücklich, daß ein Notgesetz dann erforderlich ist, wenn durch das Staatswohl eine Verordnung dringend geboten ist, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, und es wird niemand leugnen wollen, daß die Notlage der badischen Beamtenschaft eine ganz ungeheuere geworden wäre, wenn nicht schleunigst durch die Erhöhung des Teuerungszuschlags eingegriffen worden wäre, in Angleichung an die rechtliche Regelung, die das Reich durch ein Reichsgesetz vom 25. Oktober selbst getroffen hat. Es waren somit sämtliche Voraussetzungen gegeben, die der § 56 unserer badischen Verfassung vorsieht, für die Erlassung eines Notgesetzes.

Soviel zur formellen Behandlung der Sache.

Welche Änderungen bringt nun das Gesetz? Einzelheiten ersehen Sie ja selber aus dem Text des Gesetzes, das bereits in der Nr. 76 des Gesetzes- und Verordnungsblattes veröffentlicht worden ist. Ich kann mich deshalb auf die wesentlichen Züge beschränken.

Zunächst sieht es einen Abbau der Teuerungszuschläge und dafür eine Erhöhung der Grundgehälter, der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge vor. Die bisherige Regelung hat sich dahin ausgewachsen, daß das Einkommen des Beamten aus den Teuerungszuschlägen tatsächlich höher war als aus dem Grundgehalt plus Kinderzuschlägen und Ortszuschlag. Das war auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand. Es war deshalb notwendig, daß hier eine Umkehrung des Verhältnisses vorgenommen wurde, indem die Grundgehälter und Ortszuschlag und Kinderzuschlag erhöht wurden als die Norm, und die Teuerungszuschläge als das außerordentliche möglichst in ein geringeres Prozentverhältnis zum Grundgehalt gestellt wurden.

Zweitens ist eine Änderung nach der Richtung hin vorgesehen, daß nun nicht mehr eine Berechnung des Grundgehalts nach Jahresbeträgen erfolgt, sondern nach Monatsbeträgen. Es ist das sowohl im Interesse der kassentechnischen Verrechnung gelegen, als auch vor allen Dingen im Interesse des Beamten selbst, daß sein Einkommen nach Monatsbeträgen berechnet wird, da ja die Teuerungswelle ständig steigt, und infolgedessen die Möglichkeit der Berechnung der Teuerungszuschläge auch entsprechend unter Angleichung an die Teuerungswelle selbst erfolgen kann.

Weiter ist vorgesehen eine Erhöhung des Frauenzuschlags. Hierzu ist folgendes zu bemerken. Hier war in dem Entwurf des Reichsgesetzes an Stelle des bisherigen Frauenzuschlags in dem festen Satz von jährlich 2500 M., wie er bisher festgelegt war, zuerst vorgesehen eine prozentuale Staffelung und zwar zunächst von 3 Prozent aus Grundgehalt plus Ortszuschlag. Darnach wäre jede Gruppe und jede Stufe anders behandelt worden hinsichtlich des sogenannten Frauenzuschlags. Es wäre aber auch eine unerwünschte Differenzierung im Ortszuschlag eingetreten, und hiergegen hat die badische Regierung bei den Vorverhandlungen im Reichsrat ernstliche Bedenken erhoben und zwar, wie unser Haushaltsausschuß auch der Meinung war, mit vollem Recht. Die badische Regierung hat deshalb den Antrag gestellt, daß diese prozentuale Staffelung hinsichtlich des Frauenzuschlags fallen gelassen und statt dessen ein fester Zuschlag von jährlich 12 000 oder, wie es dann nachher geregelt wurde, von 1000 M. pro Monat vorgesehen werde. Merkwürdigerweise — d. h. für uns hier in Baden nicht ganz merkwürdigerweise — ging dieser badische Antrag im Reichsrat nicht durch. Man wollte also im Reichsrat auch in diesen Dingen eine prozentuale Staffelung hinsichtlich der Beamten durchführen. Diese Stellung des Reichsrats fand aber dann im Reichstag keine Zustimmung vielmehr hat der Hauptausschuß des Reichstags den badischen Vorschlag akzeptiert, und darnach ist somit der Frauenzuschlag auf monatlich 1000 M. festgesetzt. Ich bemerke in Parenthese: Das ist der Rechtszustand vom 25. Oktober 1922, über den ich zu berichten habe. Sie wissen aber, daß bereits wieder durch eine Staatsministerialverordnung, wobei die Regierung von der ihr durch das Gesetz vom Mai 1922 erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, dieser Teuerungszuschlag und der Frauenzuschlag an die Reichssätze angeglichen woren sind.

Weiterhin hat die badische Regierung — und auch diese Stellungnahme ist vom Haushaltsausschuß gebilligt worden — beantragt, die Spannung im Ortsklassenbetrag zwischen den einzelnen Ortsklassen zu verringern. Das ist aber auch im Reichsrat nicht durchgedrungen. Der Besoldungsausschuß des Reichstags hat eine Minderung dieser Spannung beschlossen, aber das Plenum des Reichstags hat diesem Beschluß seines Besoldungsausschusses nicht zugestimmt und somit die ursprüngliche Reichsregierungsvorlage wieder hergestellt.

Es war nun weiterhin von der Reichsregierung vom 1. Oktober an ein Zuschlag für Verheiratete vorgesehen, ein sogenannter Kopfzuschlag von 1000 M. und ein Teuerungszuschlag von 3 Prozent und ein solcher von 6 Prozent zu den Kinderzuschlägen. Das wurde nun von dem Reichstag dahin abgeändert, daß für die erste Hälfte des Monats Oktober zum Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag ein Teuerungszuschlag von 3 Prozent und für die zweite Hälfte des Monats Oktober und die folgenden Monate ein Teuerungszuschlag von 11 Prozent gewährt wird. Damit ist der sogenannte Kopfzuschlag, wie er vorgesehen war, wieder beseitigt worden. In der Zwischenzeit ist auch diese Teuerungszuschlagsregelung wieder überholt, und Sie wissen, daß in der Zwischenzeit der gesamte Teuerungszuschlag auf 120 Prozent festgesetzt worden ist.

Nach dem Rechtszustand des Notgesetzes vom 25. Oktober ergibt die Neuregelung eine Gesamterhöhung an Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen gegenüber den bisherigen Bezügen für einen verheirateten Beamten von durchschnittlich 30—44 Prozent und für einen Ledigen im Durchschnitt von 25—40 Prozent. In dem vorliegenden Notgesetz sind alle diese Änderungen des Reichsgesetzes mit berücksichtigt.

Sie sehen dann aus dem veröffentlichten Notgesetz, daß hierdurch eine Reihe sonstiger Änderungen im Gesetzestext erforder-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich geworden sind, teils redaktioneller Art, teils eine entsprechende Erhöhung einzelner Gehaltsätze, teils aber auch eine Änderung hinsichtlich des ganzen Systems des Aufbaues. Ich glaube, ich erlasse es Ihnen bei der vorgeschrittenen Zeit, hier die Einzelheiten vorzutragen; es würde zu weit führen.

Im Artikel 2 ist vorgesehen, daß dieses Gesetz entsprechende Anwendung finden soll auch auf die Ruhegehaltsempfänger und auf die Hinterbliebenen. Hier ist im Haushaltsausschuß angeregt worden, daß man den Zwangspensionären auch die vollen Bezüge gewähren sollte, bezw. sie so einstufen soll, wie sie hätten eingestuft werden können, wenn sie nicht zwangspensionirt worden wären. Dazu ist zu bemerken, daß zurzeit noch Verhandlungen schweben mit der Reichsregierung und zum Teil auch ein Verfahren noch schwebt vor dem Staatsgerichtshof über die Regelung der Bezüge der Zwangspensionäre, und bevor nicht die Frage dort entschieden ist, und bevor die Verhandlung mit dem Reich abgeschlossen ist, war es dem Haushaltsausschuß nicht als zweckmäßig erschienen, endgültig hier zu den Anregungen, die in dieser Richtung dort gegeben worden sind, Stellung zu nehmen. Ich kann Ihnen nur empfehlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Es ist dann weiterhin von seiten des Finanzministeriums ausdrücklich darauf hingewiesen worden, und das steht auch schon in Artikel 2 des Gesetzes, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf Antrag der Teuerungszuschlag für den Zwangspensionär bezw. für den Ruhegehaltsempfänger im allgemeinen bis zur vollen Höhe desjenigen Betrages gewährt werden kann, der dem Beamten nach seinen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlag besteht, in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle zustehen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 besoldet gewesen wäre. Weiterhin besteht ja die Möglichkeit, insbesondere bei einer Zwangspensionierung, einen Teuerungszuschlag zu gewähren bis zu der Höhe des dem aktiven Beamten zustehenden seiner Besoldungsgruppe. Entsprechend dem Art. 3 sind die Änderungen einzusetzen, statt der jeweils dort im Gesetze vom 21. März in der Fassung vom 29. Juli 1921 vorgesehenen Jahresbeträge die Änderung jeweils auf Monatsbeträge. Die Einzelheiten will ich Ihnen erlassen.

In Artikel 4 ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des Unfallfürsorgegesetzes für die Beamten vom 27. Juli 1902, weil die dort vorgesehenen Sätze am heutigen Geldwert gemessen, viel zu gering sind und deshalb auch entsprechend erhöht wurden. Sie können das auch im Gesetzestext im Art. 4 selbst nachlesen, wie hoch sich die Sätze belaufen.

Das Gesetz selbst soll in Kraft treten mit der Publikation, ist also in Kraft getreten am 26. Oktober 1922.

Ich habe Ihnen dann namens des Haushaltsausschusses den Antrag zu stellen, daß der Landtag diesem Notgesetz, der 5. Änderung des Besoldungsgesetzes, das vom Staatsministerium unter dem 25. Oktober 1922 erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 76 S. 775 verkündet worden ist, die Genehmigung erteilen möge.

Sodann habe ich Ihnen über eine Eingabe des Vereins der badischen Staatsärzte, also der Bezirksärzte, zu berichten, in erster Linie um eine entsprechende Einstufung bezw. um eine anderweitige Regelung der gesetzlich erfolgenden Abzüge an ihrem Gehalt. Der Haushaltsausschuß hat sich mit der Eingabe ganz kurz noch befassen können, hat aber dann von einer weiteren Regelung abgesehen, weil erklärt worden ist, daß zurzeit ein Gesetzentwurf im Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium vorbereitet werde, durch den diese ganze Materie neu geregelt werden soll. Im Hinblick darauf habe ich namens des Haushaltsausschusses den Zusatzantrag zu stellen, der Landtag wolle die Eingabe des badischen staatsärztlichen Vereins vom 1. November 1922 zum Notgesetz vom 26. Oktober 1922 der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Endlich habe ich Ihnen zu berichten über eine Eingabe der Zeichenlehrer zu ihrer Einstufung.

Die Musik- und Zeichenlehrer sind bekanntlich vom badischen Landtag seinerzeit nach Gruppe IX und X der Besoldungsordnung eingestuft worden. Das Reichsfinanzministerium hat gegen diese Einstufung seinerzeit Einspruch erhoben mit der etwas merkwürdigen Begründung, daß die Vorbildung und die Bedeutung dieser beiden Beamtengruppen nicht diejenige sei, die eine Einstufung nach Gruppe IX und X rechtfertige, also einen Vergleich mit den Reallehrern und Gewerbelehrern nicht auszuhalten vermöge. Trotz dem energischsten Bemühen der badischen Regierung ist es nicht gelungen, das Reichsfinanzministerium zur Zurückziehung seines Einspruchs zu veranlassen. Die badische Regierung hat die Sache deshalb beim Reichsschiedsgericht in Leipzig anhängig gemacht und zur Entscheidung gebracht. Hier hat sich merkwürdigerweise das Reichsschiedsgericht auf den Standpunkt des Reichsfinanzministeriums gestellt und hat den Einspruch des Reichsfinanzministeriums als berechtigt anerkannt. Somit war der badische Landtag gezwungen, entgegen seiner ursprünglichen Einstufung, die er vorgenommen hatte, nunmehr die Zeichen- und Musiklehrer statt in Gruppe IX und X in Gruppe VIII und IX der Besoldungsordnung einzustufen.

In der Zwischenzeit ist nun auch der Einspruch des Reichsfinanzministeriums gegen die württembergische Regelung bezüglich der Musik- und Zeichenlehrer vor dem Reichsschiedsgericht verhandelt worden, und da kam nun das Reichsschiedsgericht zu einer anderen Entscheidung als in der badischen Sache (Hört, hört!) und hat in der Urteilsbegründung nunmehr angeführt, daß die württembergischen Zeichenlehrer außerhalb ihres Dienstes draußen eine Tätigkeit entfalten, die im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen wäre, dadurch, daß sie dem Handel, insbesondere der Industrie und dem Kunstgewerbe an die Hand gehen und ihnen Ratschläge usw. erteilen. Das seien neue Momente, die bei dem schiedsgerichtlichen Urteil hinsichtlich der badischen Einstufung nicht bekannt gewesen wären bezüglich der badischen Zeichenlehrer ((Zuruf: Die „Schwobe" sind auch gescheiter!). Wir haben im Haushaltsausschuß ein bißchen den Kopf geschüttelt über diese Auffassung, aber durch dieses schiedsgerichtliche Urteil ist unseres Erachtens eine neue Basis geschaffen worden, auf Grund derer nunmehr die badische Regierung und der badische Landtag die Möglichkeit haben, dem ursprünglichen Verlangen nach Einstufung der Musik- und Zeichenlehrer nach Gruppe IX und X der Besoldungsordnung nunmehr wieder neuen Nachdruck zu verschaffen (Sehr richtig!). Wir haben uns deshalb im Haushaltsausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß die Regierung nunmehr ihrerseits versuchen solle, das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Schiedsgericht zu betreiben, nachdem der Herr Vertreter des Reichsfinanzministeriums wiederum merkwürdigerweise sich nicht dazu veranlaßt sieht, seinen Einspruch gegen die badische Einstufung zurückzuziehen. Also wird uns nichts anderes übrig bleiben, als das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Schiedsgericht zu betreiben unter der rechtlichen Begründung, daß hier wesentlich neue tatsächliche Momente vorliegen, die dem Reichsschiedsgericht seinerzeit bei seinem Urteil nicht bekannt gewesen sind. Die badische Regierung hat bereits um-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fangreiches Material ausgearbeitet, um nunmehr dem Reichsschiedsgericht zu zeigen, daß die Tätigkeit der badischen Zeichenlehrer nicht hinter der der württembergischen, sächsischen usw. zurückbleibt. Ich möchte nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß nunmehr dieses Material endlich das Reichsschiedsgericht zu der Überzeugung bringt, daß die badischen Zeichenlehrer zum allermindesten dasselbe leisten und infolgedessen auch dieselbe Einstufung verdienen, wie die württembergischen, zumal ihre Vorbildung zum mindesten derjenigen entspricht, die die württembergischen Zeichenlehrer erfahren haben. Dasselbe gilt entsprechend auch für die Musiklehrer.

Ich habe deshalb namens des Haushaltsausschusses Ihnen auch weiterhin den Antrag zu unterbreiten:

„Die Regierung wird ersucht, bezüglich der Einstufung der Musik- und Zeichenlehrer in Besoldungsgruppe IX und X der Besoldungsordnung das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Reichsschiedsgericht zu betreiben." (Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses:

„Der Landtag wolle beschließen, das Notgesetz über die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes, das vom Staatsministerium unter dem 26. Oktober 1922 erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775 verkündet worden ist, wird genehmigt.

Das Gesuch des badischen staatsärztlichen Vereins wird der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Regierung wird ersucht, bezüglich der Einstufung der Musik- und Zeichenlehrer in Besoldungsgruppe IX und X der Besoldungsordnung das Wiederaufnahmeverfahren von dem Reichschiedsgericht zu betreiben,"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899** (Drucks. Nr. 13), erhält das Wort

Berichterstatter Abgg. **Rüger** (Zentr.):

Im Auftrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich zur Drucksache Nr. 13 zu berichten. Wenn im gewöhnlichen Rechtsleben jemand eine Forderung des bürgerlichen Rechts gegen einen säumigen Schuldner betreiben will, so muß er bei einem bürgerlichen Gericht, sei es im Mahnverfahren oder sei es im ordentlichen Streitverfahren, sich einen vollstreckbaren Titel verschaffen, auf Grund dessen er dann die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner vornehmen kann. Für öffentliche rechtliche Geldforderungen ist durch Gesetz vom 12. April 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) ein rascheres Verfahren vorgesehen. Bei solchen Forderungen des öffentlichen Rechts ist nach dem genannten Gesetz die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, die Zwangsvollstreckung anzuordnen, ohne daß vorher irgendwie eine gerichtliche Klage nötig fällt. Für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens sind verschiedene Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anwendbar. Im übrigen wird nach dem § 5 dieses Gesetzes das Verfahren und die Zuständigkeit der einzelnen Behörden durch Verordnung geregelt. Durch das Abänderungsgesetz vom 8. Juli 1914, und zwar durch § 4a dieses Abänderungsgesetzes, ist die Erhebung einer Versäumnis- und einer Mahngebühr und die Erhebung von Vollstreckungsgebühren angeordnet worden. Durch die Erhebung von solchen Gebühren soll ein pünktlicher Eingang der Gefälle erreicht werden. Die Versäumnisgebühr oder Mahngebühr wird fällig, wenn der Pflichtige am Verfalltage oder innerhalb der gegebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt. Die Vollstreckungsgebühr wird fällig, wenn der Pflichtige nicht vor Anordnung der Vollstreckung bezahlt oder wenn die Pfändung vollzogen wird. Der § 4a dieses Abänderungsgesetzes gibt dann den Rahmen an, den diese Gebühren, nach Wertklassen abgestuft, nicht überschreiten dürfen. Diese Rahmenbestimmung ist nun in der gedruckten Begründung zum Gesetzentwurf Nr. 13 enthalten. Es genügt, wenn ich auf diese Begründung hier verweise. Ob und in welcher Höhe die Gebühren bei den einzelnen Gefällsarten erhoben werden sollten, das zu bestimmen war Sache desjenigen Ministeriums, das nach § 5 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens zuständig ist. Diese im Gesetz vom 8. Juli 1914 bestimmten Höchstsätze entsprechen nun keineswegs mehr dem heutigen gesunkenen Geldwerte; auch sind die persönlichen und sachlichen Unkosten für die Betreibung so gestiegen, daß eine Neuregelung der Höchstsätze schon deswegen nötig ist, um die Staatskasse vor Verlusten zu schützen.

Dazu kommt folgende Erwägung. Bei der bisherigen Höhe der Mahngebühren sind viele recht zahlungsfähige Schuldner — und zwar oft gerade diejenigen Schuldner, die am meisten zu zahlen hatten — mit recht hohen Beträgen im Rückstand geblieben und haben sich mahnen lassen. In der Zwischenzeit haben sie dann recht erhebliche Zinsgewinne gemacht. Auch waren die Kosten der Mahnung und Abholung viel geringer als die der rechtzeitigen Einzahlung. Wenn diese Gebühren ihren Zweck erreichen sollen, ist es also nötig, daß sie auf das richtige Maß erhöht werden.

Nach Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes soll nun die Versäumnis- oder Mahngebühr — und damit auch die Vollstreckungsgebühr — 2 vom Hundert des ausstehenden Betrages nicht übersteigen; sie soll aber mindestens 20 M. betragen und auf je 10 M. aufgerundet werden. Es ist also ein Rahmen geschaffen, der den früheren Rahmen bedeutend übersteigt. Die Finanzverwaltung glaubt, nun mit diesem Rahmen auszukommen.

Im Rechtspflegeausschuß wurde dem zugestimmt; es bestand der Wunsch, daß bei den Verordnungen der einzelnen Ministerien möglichst nahe an den Rahmen herangegangen werde, um dem Gesetze zur Erreichung seines Zweckes zu verhelfen.

Das vorliegende Abänderungsgesetz hat für uns in Baden auch deshalb Bedeutung, weil gerade jetzt zur Zeit bei unseren Amtsgerichten die Justizkassen eingerichtet werden und weil damit ein ganz erheblicher Teil der Betreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen, nämlich die Betreibung der Justizgefälle, wieder auf badische Stellen übergeht; das ist auch schon in der von der Regierung gegebenen Begründung hervorgehoben.

In Artikel 2 des Gesetzes ist als Tag des Inkrafttretens der 1. Dezember 1922 bezeichnet. In Übereinstimmung mit der Regierung — welche mit einer früheren Behandlung im Landtag gerechnet hatte — wird dieser Zeitpunkt nunmehr auf den 1. Januar 1923 festgelegt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf einstimmigen Beschluß des Rechtspflegeausschusses stelle ich deshalb den Antrag:

Der Landtag wolle der Vorlage Nr. 13 mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß in Artikel 2 statt des „1. Dezember 1922" der 1. Januar 1923 als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bezeichnet wird.

Als Berichterstatter möchte ich hier noch eine persönliche Bemerkung beifügen, die ich im Ausschuß wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr machen konnte.

In der Vollstreckungsverordnung des Ministeriums des Innern in der Fassung vom 14. Juli 1915 sind die Zuständigkeiten der Bürgermeister und der Bezirksämter geregelt. Sie sind dort zum Teil vom Geldwert abhängig gemacht. Ich verweise auf § 2, wo von einem Betrag von 300 M. und auf § 3, wo von einem Betrag von 60 M. die Rede ist. Auch die in diesen Bestimmungen genannten Werte entsprechen nicht mehr den Verhältnissen der jetzigen Zeit; deshalb sollte wohl auch einer Änderung dieser Verordnung nahe getreten werden.

Ich wiederhole den vorhin gestellten Antrag und füge noch bei: Der vorliegende Entwurf betrifft die Erhebung von Mahngebühren; aber das Gesetz geht aus einem anderen hervor: es bildet einen Teil des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung aus öffentlich-rechtlichen Geldforderungen. Es kann nun fraglich sein, ob dieses Gesetz ein reines Abgabengesetz und ob also hier ein Vorbehalt nach § 23 der Verfassung gemacht werden sollte. Das Gesetz ist an sich „dringend", weil es mit dem 1. Januar 1923 schon in Kraft treten soll. Um aber alle Zweifel auszuschließen, wird weiterhin beantragt:

Das Gesetz als dringend zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung Umgang zu nehmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Artikel 1 und 2 des Entwurfs der Reihe nach auf, Art. 2 mit der vom Ausschuß beantragten Änderung, daß der 1. Januar 1923 als der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bezeichnet wird.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses

1. der Vorlage Nr. 13 die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß in Artikel 2 des Gesetzes der 1. Januar 1923 als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bezeichnet wird, von der in § 49 der Verfassung genannten Frist für die II. Lesung abzusehen.

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar in die zweite Lesung des **Gesetzentwurfs über die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899** (Drucks. Nr. 18) eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs in der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses, das Gesetz anzunehmen als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung zu erklären, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1921 über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues** (Drucks. Nr. 22), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen über den Gesetzentwurf Bericht zu erstatten, der Ihnen in der Drucksache Nr. 22 vorliegt. Er betrifft die Änderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1921, das seit seiner Erlassung schon einmal, und zwar durch ein Gesetz vom 20. Juni 1922 eine Abänderung erfahren hat. Das Gesetz handelt von der Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues. Das erste Gesetz vom 6. Oktober 1921 hatte die Regierung zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von 210 Millionen Mark zum Zweck der Förderung des Wohnungsbaues ermächtigt. Durch ein Reichsgesetz vom 12. Februar 1921 über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues waren die Länder für verpflichtet erklärt worden, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Jahren 1921 und 22 zusammen mindestens 30 M. auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden und dieses Anlehen spätestens bis 1940 zu tilgen. 30 M. auf den Kopf der Bevölkerung hätte für unser Land bei seinen rund 2,2 Millionen Einwohnern rund 6,6 Millionen Mark ergeben; statt dessen hat aber die Regierung um die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits von 210 Millionen Mark gebeten und der Landtag hat diesen erhöhten Kredit auch bewilligt, weil unser Land als Grenzland besonders unter der Wohnungsnot litt und deswegen hier für die Wohnungsförderung mehr Mittel als in manchen andern Ländern aufzuwenden waren. Im Juni 1922 ergab sich aber, daß dieser Kredit nicht mehr ausreichend war, und so wurde durch das schon erwähnte Gesetz vom 20. Juni 1922 der Kredit von 210 Millionen Mark auf 300 Millionen Mark erhöht. Die Verzinsung und Tilgung dieses Kredits hat aus der Wohnungsabgabe zu erfolgen. Diese ist durch das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 eingeführt worden; nach diesem Reichsgesetz sollte sie für Land und Gemeinde in Höhe von je 5 vom Hundert des Nutzungswertes der Gebäude und zwar vom 1. Oktober 1921 ab erhoben werden. Das Badische Ausführungsgesetz zum Wohnungsabgabegesetz vom 6. Oktober 1921 hat aber von einer Befugnis, die das Reichsgesetz den obersten Landesbehörden einräumte, Gebrauch gemacht und hat an Stelle der Abgabe vom Nutzungswert der Gebäude eine Steuer von Grundvermögen, nämlich vom Häusersteuerwert einge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führt, und zwar in Höhe von je ½ v. H. des Steuerwerts, für Land und für Gemeinde zusammen also 1 Prozent des Steuerwerts. Diese Wohnungsabgabe war nach dem ursprünglichen Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwendet wurden. Durch ein Reichsgesetz vom 6. März 1922 wurde aber die Höhe der reichsrechtlichen Wohnungsabgabe geändert und zwar verfünffacht. Nach diesem Reichsgesetz sind für Land und Gemeinde je 25 v. H. des Nutzungswerts der Gebäude zu erheben, und es wurde auch die Einschränkung in dem früheren Gesetz gestrichen, daß Einkünfte aus dieser erhöhten Wohnungsabgabe in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anlehen bestimmt und zu verwenden sind; diese Worte wurden ersetzt durch die Fassung, daß die Wohnungsabgabe insbesondere zur Deckung der Ausgaben für Wohnungsbauten, welche nach dem 1. Oktober 1920 begonnen wurden, bestimmt ist.

Ein badisches Ausführungsgesetz vom 13. Juni 1922 erhöhte entsprechend der Änderung, die das Reichsgesetz durch das Gesetz vom 6. März erfahren hatte, die Wohnungsabgabe auf das Fünffache des durch das frühere Gesetz vom 6. Oktober 1921 bestimmten Satzes, also auf je 2,5 v. H. des Steuerwerts für Land und Gemeinde und zwar vom 1. April 1922 ab. Aber schon nach 6 Wochen erfuhr dieses Gesetz eine Änderung durch ein Gesetz vom 28. Juli d. J., das die Wohnungsabgabe von 2,5 v. H. auf je 7,5 v. H. des Steuerwerts erhöhte für Land und Gemeinde, also zusammen auf 15 v. H. vom 1. Oktober 1922 ab.

Der Gesamtgebäudesteuerwert des Landes beträgt rund 4,6 Milliarden. Die Einnahme aus der Wohnungsabgabe, die sich eben skizziert habe, beträgt sonach für das Land für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 zu dem Satz von 0,5 Prozent des Steuerwerts 10,7 Millionen, für die Zeit vom 1. April 1922 bis 30. September 1922 bei dem Satz von 2,5 Prozent des Steuerwerts 48,5 Millionen und für das Halbjahr 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 zu 7,5 Prozent 138,2 Millionen, im ganzen für diese anderthalb Jahre 197½ Millionen. — Davon sind erforderlich für die Verzinsung und Tilgung des 300 Millionen-Anlehens 24½ Millionen, so daß rund 173 Millionen aus der Wohnungsabgabe für die unmittelbare Gewährung von Baudarlehen zur Verfügung bleiben; und zu diesen 173 Millionen kommen dann noch die 300 Millionen aus Anlehen. Aber auch diese Summe hat sich nicht als ausreichend erwiesen.

Über die Steigerung der Baukosten im Laufe dieses Jahres hat die Regierung dem Ausschuß eine Darstellung mitgeteilt. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Sommermonate dieses Jahres eine ganz ausnahmsweise rasch ansteigende Erhöhung der Baupreise und des Aufwands für die Bauten ergeben haben. Unter Berufung auf diese Steigerung der Baupreise ist dann auch am 13. Oktober 1922 ein Administrativkredit, von dem vorhin die Rede war bei der Genehmigung der Administrativkredite, bewilligt worden in Höhe von 300 Millionen Mark, der im wesentlichen dazu bestimmt war, die Bauten, die bereits in Angriff genommen waren, fortführen zu können und das auf diese Bauten verwendete Geld nicht umsonst verwendet erscheinen zu lassen.

Diese 300 Millionen erfordern bei 5¼ Prozent Zins und Tilgung bis zum Jahre 1940 ebenfalls 24½ Millionen für die Tilgung, so daß im ganzen das Aufkommen der Wohnungsabgabe mit 197½ Millionen sich um 49 Millionen vermindert, also auf 148 Millionen; dazu kommen dann die 2mal 300 Millionen aus Anlehen, so daß zusammen dann 738 Millionen zur Verfügung standen. Aber auch dieser Betrag war nicht ausreichend bei dem starken Ansteigen der Baupreise in den letzten Monaten.

Ich will aus dieser Darstellung, die das Arbeitsministerium dem Ausschuß mitgeteilt hat, Ihnen hier nur einige Zahlen vortragen. Die Hausbaukosten, die im Jahre 1914 mit dem einfachen Betrag eingestellt sind, sind im Jahre 1921 für den 1. Januar auf das 13½fache, auf den 1. Oktober auf das 16fache, dann aber im Jahre 1922 auf 1. Januar auf das 22fache, 1. Februar auf das 23fache, 1. März auf das 35½fache, 1. April das 43fache, 1. Mai das 53fache, 1. Juni das 60fache, 1. Juli auf das 70fache, 1. August auf das 92fache, 1. September auf das 180fache — vom August bis September also eine Verdoppelung —, 1. Oktober auf das 300fache, 1. November auf das 380fache und 1. Dezember auf das 700fache gestiegen, also vom 1. Januar 1922 vom 22fachen bis 1. Dezember auf das 700fache. Die Kurve, die hier dargestellt ist, bringt diese Zahlen noch ganz besonders deutlich zur Erscheinung.

Es hat deswegen auch das Reich einen 3 Milliardenkredit für diese Bauzwecke bewilligt, und davon entfielen auf das Land Baden 109 Millionen Mark. Der Betrag wurde an die Gemeinden nach dem Umfang der in jeder einzelnen Gemeinde angefangenen Bauten verteilt. So entfiel, wie im Ausschuß mitgeteilt wurde, auf die Stadt Mannheim, in der 420 Wohnungen in Angriff genommen waren, 15 Millionen, auf Karlsruhe mit 484 im Bau befindlichen Wohnungen 14 Millionen.

Der Administrativkredit von 300 Millionen, von dem vorhin die Rede war, konnte auf Grund einer Bewilligung in Art. 1 des Finanzgesetzes vom 28. Juli d. J. auf Grund der dort der Regierung erteilten Ermächtigung zur Aufnahme eines Staatsdarlehens im Höchstbetrage von 400 Millionen geschöpft werden. Da aber jener Betrag in der Folge für andere Verwendungen in Anspruch genommen werden mußte, ist es nötig, für das für Zwecke des Wohnungsbaus bewilligte Anlehen von 300 Millionen Mark andere Mittel zu beschaffen. Der derzeitige Gesamtbedarf für Baudarlehen ist vom Ministerium in der Begründung zu dem Gesetz berechnet für 5032 Wohnungen auf 1,6 Milliarden Mark. Der Entwurf schlägt nun vor, nicht diesen vollen Betrag von 1,6 Milliarden als Anlehen aufzunehmen, sondern statt der 300 Millionen, die das Gesetz vom 6. Oktober 1921 und 20. Juni 1922 vorgesehen hatte, eine Anleihe von einer Milliarde Mark. Für die Verzinsung dieses Betrags nimmt die Begründung zu dem Gesetzentwurf einen Satz von 10 Prozent an und für die Tilgung, die in 19 Jahren erfolgen soll, einen Satz von 1,9547 Prozent, so daß also für die Verzinsung und Tilgung dieser Milliarde im Jahre erforderlich sind 119½ Millionen. Das geht also ab von dem Aufkommen der Wohnungsabgabe, die für die anderthalb Jahre, wie ich vorhin ausgerechnet habe, 197 Millionen beträgt, so daß nur ein Rest von 73 Millionen von dem Aufkommen der Wohnungsabgabe zur unmittelbaren Förderung des Wohnungsbaus übrig bleibt. Dazu kommt denn das Anlehen von einer Milliarde, so daß im ganzen 1 Milliarde und 78 Millionen für die zwei Jahre 1921 und 1922 zur Verfügung stehen, während für das Jahr 1923 bei 7,5 Prozent aus dem Gesamtgebäudesteuerwert mit 4,6 Milliarden, im ganzen 276,5 Millionen aufkommen würden, woran die 119½ Millionen für Verzinsung und Tilgung des Anlehens abgehen, so daß für das Jahr 1923 nur 157 Millionen für die unmittelbare Gewährung von Baudarlehen zur Verfügung stehen würden. Bei den unheimlich gestie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genen Baupreisen wäre dieser Betrag natürlich nicht ausreichend, und es ist deswegen auch im Ausschuß mitgeteilt worden, — was schon vorher durch Zeitungsnachrichten bekannt war —, daß dem Reichsrat zurzeit eine Vorlage zur Abänderung des Reichswohnungsabgabegesetzes vorliegt. Nach dieser Novelle soll statt je 25 Prozent des Nutzungswerts das 30fache, also je 750 v. H. des Nutzungswerts, für Land und Gemeinde, zusammen also 1500 Prozent, somit das fünfzehnfache der Friedensmiete, an Wohnungsabgabe erhoben werden. Diese Änderung des Reichsgesetzes wird, wenn sie vom Reichstag angenommen sein wird, auch eine Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichswohnungsabgabegesetz zur Folge haben müssen. Der Herr Arbeitsminister hat uns im Ausschuß zum Trost mitgeteilt, es werde bei uns wohl nicht nötig sein, das dreißigfache der seitherigen Wohnungsabgabe zu erheben, aber eine beträchtliche Erhöhung wird auf alle Fälle auch bei uns nicht zu vermeiden sein. Das dreißigfache wird deshalb nicht nötig sein, weil wir schon seither bei der Wohnungsabgabe etwas höher gegangen sind, als den ursprünglichen 5 Prozent des Nutzungswerts und später den 25 Prozent des Nutzungswerts oder des Mietwerts entsprochen hätte. Wir sind damals mit Bewußtsein etwas höher gegangen, um auf diesem Gebiet dem vorhandenen Bedürfnis rascher genügen zu können.

Über die grundsätzliche Frage der Förderung des Wohnungsbaues und über das Prinzip des Wohnungsabgabegesetzes hat der Haushaltsausschuß geglaubt, bei diesem Anlaß nicht in eine Erörterung eintreten zu sollen. Er hat deswegen auch Eingaben, die ihm zugewiesen waren, von der Handelskammer für den Kreis Freiburg und von der Zentralstelle der badischen Brauindustrie, jetzt nicht behandelt, sondern er hat sie auf den Augenblick zurückgelegt, wo die angekündigte Novelle zu dem badischen Ausführungsgesetz zu dem Wohnungsabgabegesetz zur Beratung stehen wird.

Gegen die Erhöhung des Kredits von 300 Millionen plus dem Administrativkredit von 300 Millionen auf 1 Milliarde sind im Ausschuß keine Bedenken hervorgetreten. Beanstandet wurde dagegen wieder bei diesem Anlaß, wie schon früher dann und wann, die Art der Verteilung der Mittel. Ein Mannheimer Mitglied des Ausschusses hielt die dieser Stadt zugewendeten 35 Millionen für zu nieder bei 6000 Wohnungsuchenden, von denen 4000 mit Dringlichkeitskarten versehen seien. Der Ausschuß war aber im ganzen der Meinung, daß die Verteilung der Mittel für die Baudarlehen lediglich nach dem Steuerkapital nicht gerechtfertigt wäre, ebensowenig lediglich nach dem Aufkommen an Wohnungsabgabe. Es wurde gegen eine solche Regelung eingewendet, daß die Arbeiter, die die Steuerkapitalien der Städte geschaffen haben, eben zum großen Teil außerhalb der Städte wohnen und deswegen den Städten nicht lediglich im Verhältnis ihrer Steuerkapitalien Baudarlehen aus diesen Mitteln zugewiesen werden könnten. Der Herr Arbeitsminister hat uns mitgeteilt, der Verteilungsmaßstab für die Verteilung dieser Baudarlehen sei nunmehr so festgesetzt, daß zwei Fünftel nach dem Steueraufkommen, zwei Fünftel nach den angefangenen Bauten verteilt werden sollen, während ein Fünftel dem Arbeitsministerium als Reserve für besondere Notstände zurückbehalten würde. Damit hat sich der Ausschuß einverstanden erklärt.

Im einzelnen habe ich zu dem Gesetzentwurf in Artikel 1 Ziff. 1 nur zu bemerken, daß hier die Erhöhung von 300 Millionen auf 1 Milliarde vorgesehen ist. Ich darf auf das Bezug nehmen, was ich vorhin ausgeführt habe.

In § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1922, der die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, bei den Trägern der sozialen Versicherung Darlehen aufzunehmen und weiterzugeben an die Bezirkswohnungsverbände und verbandsfreien Städte, soll ein Satz eingeschaltet werden, der die Staatsschuldenverwaltung auch ermächtigt, etwaige vom Reich für Zwecke des Wohnungsbaues vorschüßlich und vorbehaltlich der Erstattung aus späteren Eingängen der Wohnungsabgabe zur Verfügung gestellte Mittel entgegenzunehmen und sie nötigenfalls ganz oder teilweise an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen Übernahme der gleichen Verpflichtung, wie gegenüber den Trägern der sozialen Versicherung, als Darlehen weiterzugeben, nämlich unter der Verpflichtung, daß diese Bezirkswohnungsverbände und verbandsfreien Städte für die Verzinsung und Tilgung ihrer Anteile aus der Wohnungsabgabe aufkommen. Das bezieht sich darauf, daß, wie ich vorhin erwähnt habe, das Reich in der zweiten Hälfte dieses Jahres aus einem 3-Milliardenfonds dem Lande Baden den Betrag von 109 Millionen Mark zur Verfügung gestellt hatte und mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß derartige Fälle sich auch in der Zukunft wieder ereignen. Es soll da die etatrechtliche Behandlung einer solchen Beihilfe geregelt werden.

Es wird dann weiter im Zusammenhang mit dieser Einschaltung in § 4 in Ziff. 3 eine kleine Änderung des letzten Satzes des § 4 des bestehenden Gesetzes, die keiner weiteren Erläuterung bedarf, beantragt, und nach Ziff. 4 soll in einem neuen § 5 die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt werden, durch Begebung von Staatsanlehen auf Rechnung der Amortisationskasse die Mittel aufzubringen, die erforderlichenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel für die Wohnungsfürsorge benötigt werden und zwar bis zum Höchstbetrag von 150 Millionen Mark. Das ist geschehen, weil sich schon im Oktober 1922 bei der Bewilligung des erwähnten Administrativkredits, die Notwendigkeit gezeigt hatte, rasch die Betriebsmittel für die Wohnungsfürsorge zu verstärken. Es soll also schon zum Voraus die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Kredits bis zum Höchstbetrag von 150 Millionen Mark geschaffen werden.

Der Artikel 2 betraut das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium mit dem Vollzug und beauftragt das Finanzministerium weiter, den Text des Gesetzes in der Fassung zu veröffentlichen, die es durch die mehrfachen Abänderungen erhalten hat. — Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß es hier heißen muß: „Das Arbeitsministerium wird weiter beauftragt" und nicht „das Finanzministerium". Das ist wohl ein Druckfehler, denn die ganze Wohnungsabgabe gehört doch zur Zuständigkeit des Arbeitsministeriums.

Ich kann namens des Haushaltsausschusses den Antrag verlesen:

der Landtag wolle,

1. dem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Lesung absehen, und
3. das Gesetz für dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.Natl.):

Wir unterstellen, daß der angeforderte Kredit nur dazu verwendet wird, um Bauten, die begonnen sind, die — sagen wir einmal — heute oder übermorgen oder bis zum 15. Dezember begonnen sind, fertigzustellen und zu nichts weiter. Im übrigen will ich angesichts der vorgerückten Zeit auf die Sache selber nicht eingehen und nur folgendes erklären:

Wir sind, je länger je mehr, in unserem Zweifel bestärkt worden, ob der vorgeschlagene Weg der richtige ist, um die ja in der Tat herrschende Wohnungsnot, die im Reiche und in unserem Lande herrscht, zu beseitigen. Wir sind auch zweifelhaft geworden, ob die Art und Weise, wie das Geld aufgebracht wird, richtig ist, und haben deswegen den Antrag eingebracht, den zu Beginn unserer Sitzung der Herr Präsident verlesen hat. Wir geben freilich zu, daß auf dem Boden des Gesetzes, die Vorlage, die hier die Regierung gemacht hat, durchaus verständlich ist, und ebenso auch die Begründung auf dem Boden des Gesetzes und ihm Rahmen des Gesetzes einwandfrei. Darum werden wir gegen diese Vorlage oder gegen den Antrag des Ausschusses nicht stimmen, aber wir werden uns der Abstimmung enthalten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Art. 1: Ziffer 1 bis 5 und Artikel 2 mit der vom Berichterstatter beantragten Druckfehlerberichtigung, in Artikel 2 Satz 2 statt „Finanzministerium" zu setzen „Arbeitsministerium", der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses:

> Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der oben genannten Abänderung die Zustimmung erteilen und von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Lesung absehen,

mit allen Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar die II. **Lesung des Gesetzentwurfs über die Änderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1922 über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues** (Drucksache Nr. 22) vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Art. 1 Ziffer 1 bis 5 und Art. 2 des Gesetzentwurfs, mit der in der ersten Lesung beschlossenen Berichtigung der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses den Entwurf anzunehmen und das Gesetz für dringend im Sinne des § 23 der Verfassung zu erklären, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt einen Antrag der Abg. Bock, Unger und Gäßler bekannt:

> der Antrag, nichtgedruckter Antrag O.-Z. 10 Teuerungsmaßnahmen betr. wird alsbald zur Mitberatung gestellt und ist aus dem Haushaltsausschuß wieder zurückzuziehen". —

Der Präsident stellt das Einverständnis des Hauses fest, daß diesem Antrag entsprochen wird und der Antrag Bock und Gen. (nichtgedruckter Antrag O.-Z. 10) in Verbindung mit den Förmlichen Anfragen Dr. Glockner und Gen., Richter und Gen. und Dr. Schofer und Gen. (nichtgedruckte Anfragen O.-Z. 1, 6 und 11) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 14. Dezember 1922, vormitags 10 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung nach ½8 Uhr.

Tagesordnung: Siehe Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:	**Die Schriftführer:**
Wittemann.	Amann.
	Straub.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:
Präsident Wittemann 114, 134

Ziffer Ib der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Druckf. Nr. 14):
Berichterstatter Abg. Marum (Ver. Sozdem.) 114
Beratung und Abstimmung: 115
Zweite Lesung des Gesetzentwurfs: 115

Ziffer Ic der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über das Verzeichnis der in der Zeit zwischen dem 28. VII. und 7. XI. 1922 erteilten Administrativkredite (Druckf. Nr. 10):
Staatsministerium (O.-Z. 1):
Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner (Zentr.) 116
Finanzministerium (O.-Z. 2, 5 und 6):
Berichterstatter Abg. Seubert (Zentr.) 116
Ministerium des Innern (O.-Z. 7 bis 10):
Berichterstatter Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe (Zentr.) 117
Ministerium des Kultus und Unterrichts (O.-Z. 11 bis 15):
Finanzministerium (O.-Z. 3 und 4):
Berichterstatter Abg. Strobel (Ver. Sozdem.) 118
Arbeitsministerium (O.-Z. 17):
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.) 119
Arbeitsministerium (O.-Z. 16):
Berichterstatter Abg. Habermehl (D. Natl.) 119
Beratung und Abstimmung: 120

Ziffer Ia der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über das Notgesetz über die 5. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Oktober 1922 samt einschlägigen Gesuchen:
Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner (Zentr.) 120
Beratung und Abstimmung: 125

Ziffer II 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (Druckf. Nr. 13):
Berichterstatter Abg. Rüger (Zentr.) 125
Beratung und Abstimmung: 127
II. Lesung des Gesetzentwurfs: 127/28

Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1922 über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Druckf. Nr. 22):
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.) 128
Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl.) 133
Abstimmung: 133
II. Lesung des Gesetzentwurfs: 134

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg